

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1899.

№ XVI. Gesetz,

den Ertrag von Wildschaden betreffend,

vom 11. Juli 1899.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen zur Ausführung von § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und von Artikel 70—72 des Einführungsgesetzes dazu vom gleichen Tage mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 2.

Für den Wildschaden, welcher durch aus einem Gehege ausgetretenes Schwarz-, Roth- oder Damwild angerichtet wird, ist der Besitzer des Geheges verantwortlich. Dem Beschädigten bleibt jedoch auch das Recht, wegen des Ertrages dieses Schadens denjenigen in Anspruch zu nehmen, welcher für sonstigen Wildschaden an dem beschädigten Grundstücke auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ertrag zu leisten hat.

Soweit der letztere in einem solchen Falle Ertrag geleistet hat, steht ihm der Rückgriff gegen den Besitzer des Geheges zu.